

Jahrgang 22

Freitag,
den 15. Januar 2016

Nummer 01



HAGENOWER

Kommunalanzeiger

Bekanntmachungsblatt des Amtes Hagenow-Land,
der amtsangehörigen Gemeinden: Alt Zachun, Bandenitz, Belsch, Bobzin, Bresegard bei Picher, Gammelín,
Groß Krams, Hoort, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf,
Moraas, Pätow-Steegen, Picher, Pritzier, Redefin, Setzin, Strohkirchen, Toddin,
Warlitz und ihren Verbänden

Schönes Schild für Gemeindehaus Bresegard



Das neue Hinweisschild am Gemeindehaus Bresegard wird eingeweiht. Horst Lehmann (3. v. l.) hat es gestaltet, Gemeindearbeiter Horst Laudan (2. v. l.) hat es aufgestellt.
Foto (M. Rückseisen)

Seit vielen Jahren dient die alte Schule in Bresegard bei Picher als Gemeindehaus. Sie bietet dem Jugendclub großzügige Räume und hat einen weiteren praktischen, schönen und vielfältig nutzbaren Raum für u.a. Sitzungen, Handarbeitskreis, Kaffeeklatsch und die Knobelnachmittage der Senioren. Auch für private Anlässe und Feiern stehen die Räumlichkeiten des Gemeindehauses den Bresegardern für ein moderates Entgelt zur Verfügung. Der prachtvolle große Holzofen im Hauptraum wurde erhalten und wird bei besonderen Anlässen angefeuert.

Dank einer Spende des Raiffeisenmarktes Picher bei seiner Schließung und der künstlerischen Kraft des Bresegarders Horst Lehmann ist das Gemeindehaus nun um ein dekoratives Schmuckstück reicher. Bei der Rentnerweihnachtsfeier wurde das neue Hinweisschild eingeweiht. Auswärtige können das Gemeindehaus nun besser finden, oder sehen beim Vorbeifahren, was für ein schönes Gemeindehaus Bresegard hat. Für die Bresegarder ist das Schild einfach schön anzuschauen, mit dem Wapen und dem Bild der ortseigenen Birke unter strahlendem Himmel. Birken haben für das Dorf eine spezielle Bedeutung denn der Ortsname geht auf den slawischen Ausdruck für Birkenberg zurück. Als „Brezegure“ wird Bresegard 1421 erstmals urkundlich erwähnt.

Eine weitere neue Errungenschaft in Bresegard ist die Bücherstube beim Gemeindehaus. An jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr können dort kostenlos Bücher ausgeliehen, gebracht, getauscht, mitgenommen oder gelesen werden. Auch Lesefreunde aus der Umgebung sind hier willkommen. Zur Erweiterung der Öffnungszeiten werden noch zusätzliche ehrenamtliche Betreuer gesucht.

**Die nächste Ausgabe
erscheint am Freitag, den 12. Februar 2016.**

Bekanntmachungen der Gemeinde Bandenitz

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 21.12.2015 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Bandenitz vom 18.12.2015

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), in Verbindung mit dem Kindertagesförderungsgesetz vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 396) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bandenitz vom 16.12.2015 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte vom 19.10.2004, die 1. Satzung zur Änderung vom 18.03.2005, die 2. Satzung zur Änderung vom 31.01.2006, die 3. Satzung zur Änderung vom 14.03.2007, die 4. Satzung zur Änderung vom 25.02.2011, die 5. Satzung zur Änderung vom 07.05.2013 sowie die 6. Satzung zur Änderung vom 03.03.2015 werden wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zu

§ 6 Gebührenmaßstab/Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

- Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich:

Krippenkinder

Ganztags:	240,49 EUR
Teilzeit:	144,29 EUR
Halbtags:	133,51 EUR

Kindergartenkinder:

Ganztags:	108,74 EUR
Teilzeit:	65,24 EUR
Halbtags:	61,64 EUR

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am **01.01.2016** in Kraft.

Bandenitz, 18.12.2015

gez. Groth

amt. Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte am 15.01.2016 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

Jahresabschluss zum 31.12.2012

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 16.12.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Gemeinde Bandenitz beschlossen.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme

vom 18.01.2016 bis 25.01.2016

Mo. und Mi. nach Vereinbarung

Di.; Do.; Fr. 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Di.: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr; Do.: 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

im Amt Hagenow-Land öffentlich aus.

Bandenitz, 29.12.2015

gez. Groth

1. Amt. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Belsch

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 21.12.2015 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

Satzung der Gemeinde Belsch über die Umlegung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Belsch

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12.05.2005 (GVOBl. M-V, 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777; 833), § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. 02. 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. 08. 1992 (GVOBl. M-V. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (GVOBl. M-V S. 499), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2015 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Belsch, im Weiteren als Gemeinde bezeichnet, ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Boize-Sude-Schaale“, der entsprechend der Verbandssatzung Aufgaben der Gewässerunterhaltung und -pflege wahrnimmt. Dem Verband können gem. § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.

(3) Die von der Gemeinde für die Mitgliedschaft zu zahlenden Beiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 - 3 des

Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Errichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

**§ 2
Gebührenggegenstand**

(1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke im grundbuchrechtlichen Sinne in der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ liegen.
(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Soweit eine katasteramtliche Größerenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Grundstückseigentümer, Erbauberechtigter oder Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
(2) Über die Grundstücke führt die Gemeinde ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.

**§ 4
Gebührensatz**

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Anzahl der Quadratmeter des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht und die Nutzungsart nach Abs. 2. Die umzulegenden Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes berechnen sich auf der Grundlage des Beitragsbuches der Gemeinde Belsch.
(2) Es ergibt sich für die Berechnungseinheit nach der nach Absatz 1 ermittelten Fläche folgender Beitrag

(1) Flächen mit Zuschlag 300 % Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen, Verkehrsflächen	42,53 EUR/ha
(2) Flächen mit Abschlag 10 % Wald, Brachland, Unland, Moor, Heide	11,00 EUR/ha
(3) Flächen mit Abschlag 90 % Wasserflächen	2,86 EUR/ha
(4) Flächen ohne Zu- und Abschläge Ackerland, Grünland, Garten und Sonstige Flächen	12,02 EUR/ha

**§ 5
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast, soweit nicht eine Befreiung nach Abs 6 vorliegt, gebührenpflichtig.
(4) Grundstückseigentümer, Erbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
(5) Mehrere Gebührenschildner für dieselbe Schuld haften gesamtschuldnerisch.
(6) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schale“ entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

**§ 6
Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr entsteht am 01.01. jeden Jahres. Sie ist jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Gebühren bis zu 30,00 EUR werden als Einmalbetrag am 01.07. des Jahres fällig. Die Fälligkeit wird durch Bescheid festgesetzt.
(2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Zahlungspflichtigen abgefordert werden.
(3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 5 (4) vorsätzlich oder fahrlässig verstößt und erforderliche Angaben nicht wahrheitsgemäß und rechtzeitig macht oder der Gemeinde die zur Feststellung notwendige Unterstützung nicht gewährt.
(2) Wer ordnungswidrig handelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR belegt werden.
(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12.05.2005 (GVOBl. S. 146).

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden und mit ihr nicht übereinstimmenden Satzungen außer Kraft.

Belsch, 18.12.2015

gez. Friedrichs
Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

**Bekanntmachungen
der Gemeinde Bobzin**

Die amtliche Bekanntmachung mit der endgültigen Tagesordnung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

Einladung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Bobzin

am 28.01.2016, um 19:30 Uhr.
Die Sitzung findet im **Gemeindehaus Bobzin** statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
4. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
5. Einwohnerfragestunde
6. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2016 und deren Anlagen
7. Bauangelegenheiten

Nicht öffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Personalangelegenheiten
3. Gemeindliches Einvernehmen

gez. Pamperin

Bürgermeister

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 21.12.2015 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

Satzung der Gemeinde Bobzin über die Umlegung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Bobzin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12.05.2005 (GVOBl. M-V, 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777; 833), § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (GVOBl. M-V S. 499), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2015 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Bobzin, im weiteren als Gemeinde bezeichnet, ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Boize-Sude-Schaale“, der entsprechend der Verbandssatzung Aufgaben der Gewässerunterhaltung und -pflege wahrnimmt. Dem Verband können gem. § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben dem § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.
- (3) Die von der Gemeinde für die Mitgliedschaft zu zahlenden Beiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Errichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

§ 2**Gebührengegenstand**

- (1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke im grundbuchrechtlichen Sinne in der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ liegen.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Soweit eine katasteramtliche Größerenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Grundstückseigentümer, Erbauberechtigter oder Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Über die Grundstücke führt die Gemeinde ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.

§ 4**Gebührensatz**

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Anzahl der Quadratmeter des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht und die Nutzungsart nach Abs. 2. Die umzulegenden Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes berechnen sich auf der Grundlage des Beitragsbuches der Gemeinde Bobzin.
- (2) Es ergibt sich für die Berechnungseinheit nach der nach Absatz 1 ermittelten Fläche folgender Beitrag

(1) Flächen mit Zuschlag 300 %	
Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen, Verkehrsflächen	50,67 EUR/ha
(2) Flächen mit Abschlag 10 %	
Wald, Brachland, Unland, Moor, Heide	12,83 EUR/ha
(3) Flächen mit Abschlag 90 %	
Wasserflächen	3,07 EUR/ha
(4) Flächen ohne Zu- und Abschläge	
Ackerland, Grünland, Garten und Sonstige Flächen	14,06 EUR/ha

§ 5**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gehührensschuld Eigentümer, Erbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast, soweit nicht eine Befreiung nach Abs 6 vorliegt, gebührenpflichtig.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbauberechtigter, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften gesamtschuldnerisch.
- (6) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht am 01.01. jeden Jahres. Sie ist jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Gebühren bis zu 30,00 EUR werden als Einmalbetrag am 01.07. des Jahres fällig. Die Fälligkeit wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Zahlungspflichtigen abgefordert werden.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 5 (4) vorsätzlich oder fahrlässig verstößt und erforderliche Angaben nicht wahrheitsgemäß und rechtzeitig macht oder der Gemeinde die zur Feststellung notwendige Unterstützung nicht gewährt.
- (2) Wer ordnungswidrig handelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR belegt werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12.05.2005 (GVOBl. S. 146).

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden und mit ihr nicht übereinstimmenden Satzungen außer Kraft.

Bobzin, 18.12.2015

gez. Pamperin
Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 15.01.2016 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

Jahresabschluss zum 31.12.2012

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 17.12.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Gemeinde Bobzin beschlossen.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme

vom 18.01.2016 bis 25.01.2016

Mo. und Mi. nach Vereinbarung

Di.; Do.; Fr. 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Di.: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr; Do.: 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

im Amt Hagenow-Land öffentlich aus.

Bobzin, 29.12.2015

gez. Pamperin

Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Bresegard b. Picher

Die amtliche Bekanntmachung mit der endgültigen Tagesordnung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

Einladung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Bresegard b. Picher

am 25.01.2016, um 19:00 Uhr.

Die Sitzung findet im **Gemeindehaus Bresegard** statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Änderungsanträge zur Tagesordnung und Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
2. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
3. Einwohnerfragestunde
4. Vorstellung der zukünftigen Entwicklung des Standortes der Agrar Bresegard/Picher (u.a. Biogasanlage)
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2012
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012
7. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2016 und deren Anlagen
8. Bauangelegenheiten

Nicht öffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Personalangelegenheiten
3. Gemeindliches Einvernehmen

gez. Dr. Röckseisen

Bürgermeisterin

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 21.12.2015 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

Satzung der Gemeinde Bresegard b. Picher über die Umlegung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Bresegard b. Picher

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12.05.2005 (GVOBl. M-V, 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777; 833), § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (GVOBl. M-V S. 499), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2015 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Bresegard b. Picher, im weiteren als Gemeinde bezeichnet, ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Boize-Sude-Schaale“, der entsprechend der Verbandssatzung Aufgaben der Gewässerunterhaltung und -pflege wahrnimmt. Dem Verband können gem. § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.

(3) Die von der Gemeinde für die Mitgliedschaft zu zahlenden Beiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Errichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke im grundbuchrechtlichen Sinne in der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ liegen.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Soweit eine katasteramtliche Größen-

feststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Grundstückseigentümer, Erbauberechtigter oder Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Über die Grundstücke führt die Gemeinde ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Anzahl der Quadratmeter des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht und die Nutzungsart nach Abs. 2. Die umzulegenden Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes berechnen sich auf der Grundlage des Beitragsbuches der Gemeinde Bresegard b. Picher.

(2) Es ergibt sich für die Berechnungseinheit nach der nach Absatz 1 ermittelten Fläche folgender Beitrag

- | | |
|---|--------------|
| (1) Flächen mit Zuschlag 300 %
Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen,
Verkehrsflächen | 50,67 EUR/ha |
| (2) Flächen mit Abschlag 10 %
Wald, Brachland, Unland, Moor, Heide | 12,83 EUR/ha |
| (3) Flächen mit Abschlag 90 %
Wasserflächen | 3,07 EUR/ha |
| (4) Flächen ohne Zu- und Abschläge
Ackerland, Grünland, Garten und
Sonstige Flächen | 14,06 EUR/ha |

§ 5

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast, soweit nicht eine Befreiung nach Abs 6 vorliegt, gebührenpflichtig.

(4) Grundstückseigentümer, Erbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenschildner für dieselbe Schuld haften gesamtschuldnerisch.

(6) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schale“ entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht am 01.01. jeden Jahres. Sie ist jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Gebühren bis zu 30,00 EUR werden als Einmalbetrag am 01.07. des Jahres fällig. Die Fälligkeit wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Zahlungspflichtigen abgefordert werden.

(3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 5 (4) vorsätzlich oder fahrlässig verstößt und erforderliche Angaben nicht wahrheitsgemäß und rechtzeitig macht oder der Gemeinde die zur Feststellung notwendige Unterstützung nicht gewährt.

(2) Wer ordnungswidrig handelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR belegt werden.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12.05.2005 (GVOBl. S. 146).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden und mit ihr nicht übereinstimmenden Satzungen außer Kraft.

Bresegard b. Picher, 18.12.2015

gez. Dr. Rökkseisen

Bürgermeisterin

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Bekanntmachungen der Gemeinde Gammelin

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 21.12.2015 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Gammelin vom 18.12.2015

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), in Verbindung mit dem Kindertagesförderungsgesetz vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 396) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gammelin vom 10.12.2015 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte vom 08.12.2004, die 1. Satzung zur Änderung vom 18.03.2005, die 2. Satzung zur Änderung vom 12.01.2006, die 3. Satzung zur Änderung vom 03.09.2007, die 4. Satzung zur Änderung vom 07.11.2007, die 5. Satzung zur Änderung vom 25.11.2010, die 6. Änderung zur Satzung vom 01.03.2011, die 7. Änderung vom 13.03.2012, die 8. Änderung vom 14.03.2013, die 9. Änderung vom 27.08.2013, die 10. Änderung vom 05.03.2015 sowie die 11. Änderung vom 12.06.2015 werden wie folgt geändert:

Die Anlage zu

§ 6 Gebührenmaßstab/Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich:
Hortkinder je Platz für 4 h

33,95 EUR.

2. Betreuungsmehrbedarf während der Schulferien bei mehr als 20 Wochenstunden
für jede zusätzlich genutzte Stunde 1,46 EUR.

**Artikel II
 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung zur Anlage zu § 6 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gammelín, 18.12.2015

gez. *Kebschull*
Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

**Bekanntmachungen
 der Gemeinde Groß Krams**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 21.12.2015 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

Satzung der Gemeinde Groß Krams über die Umlegung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Groß Krams

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12.05.2005 (GVOBl. M-V, 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777; 833), § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (GVOBl. M-V S. 499), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2015 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

**§ 1
 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Groß Krams, im weiteren als Gemeinde bezeichnet, ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Boize-Sude-Schaale“, der entsprechend der Verbandssatzung Aufgaben der Gewässerunterhaltung und -pflege wahrnimmt. Dem Verband können gem. § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben dem § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.

- (3) Die von der Gemeinde für die Mitgliedschaft zu zahlenden Beiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Errichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

**§ 2
 Gebührengegenstand**

- (1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke im grundbuchrechtlichen Sinne in der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ liegen.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

**§ 3
 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Soweit eine katasteramtliche Größfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Grundstückseigentümer, Erbauberechtigter oder Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Über die Grundstücke führt die Gemeinde ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.

**§ 4
 Gebührensatz**

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Anzahl der Quadratmeter des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht und die Nutzungsart nach Abs. 2. Die umzulegenden Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes berechnen sich auf der Grundlage des Beitragsbuches der Gemeinde Groß Krams.
- (2) Es ergibt sich für die Berechnungseinheit nach der nach Absatz 1 ermittelten Fläche folgender Beitrag

(1) Flächen mit Zuschlag 300 % Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen, Verkehrsflächen	50,67 EUR/ha
(2) Flächen mit Abschlag 10 % Wald, Brachland, Unland, Moor, Heide	12,83 EUR/ha
(3) Flächen mit Abschlag 90 % Wasserflächen	3,07 EUR/ha
(4) Flächen ohne Zu- und Abschläge Ackerland, Grünland, Garten und Sonstige Flächen	14,06 EUR/ha

**§ 5
 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast, soweit nicht eine Befreiung nach Abs 6 vorliegt, gebührenpflichtig.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenschildner für dieselbe Schuld haften gesamtschildnerisch.
- (6) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ entstehen, werden gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr entsteht am 01.01. jeden Jahres. Sie ist jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Gebühren bis zu 30,00 EUR werden als Einmalbetrag am 01.07. des Jahres fällig. Die Fälligkeit wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Zahlungspflichtigen abgefordert werden.

(3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 5 (4) vorsätzlich oder fahrlässig verstößt und erforderliche Angaben nicht wahrheitsgemäß und rechtzeitig macht oder der Gemeinde die zur Feststellung notwendige Unterstützung nicht gewährt.

(2) Wer ordnungswidrig handelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR belegt werden.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12.05.2005 (GVObI. S. 146).

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden und mit ihr nicht übereinstimmenden Satzungen außer Kraft.

Groß Krams, 18.12.2015

gez. Alwardt

Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Bekanntmachungen der Gemeinde Kirch Jesar

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 15.01.2016 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de

Jahresabschluss zum 31.12.2012

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 17.12.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Gemeinde Kirch Jesar beschlossen.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom 18.01.2016 bis 25.01.2016

Mo. und Mi.	nach Vereinbarung
Di.; Do.; Fr.	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Di.:	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do.:	14:00 Uhr - 16:00 Uhr

im Amt Hagenow-Land öffentlich aus.

Kirch Jesar, 29.12.2015

gez. Schulz

Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Kuhstorf

Die amtliche Bekanntmachung mit der endgültigen Tagesordnung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

Einladung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Kuhstorf

am 03.02.2016, um 19:30 Uhr.

Die Sitzung findet im **Gemeindehaus Kuhstorf** statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
5. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten in der Gemeinde
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2012
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012
8. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2016 und deren Anlagen
9. Beschlussfassung über die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte
10. Beschlussfassung über die Einwerbung und Annahme von Spenden für die Kindertagesstätte
11. Bauangelegenheiten

Nicht öffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Personalangelegenheiten
3. Gemeindliches Einvernehmen
4. Beschlussfassung über die Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Auftragsvergabe der Reinigung in der Kindertagesstätte ab dem 01.01.2016

gez. Ehm

Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Moraas

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 30.12.2015 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

Satzung der Gemeinde Moraas über die Um- legung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Ge- meinde Moraas

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12.05.2005 (GVObI. M-V, 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777; 833), § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (GVOBl. M-V S. 499), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2015 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Moraas, im weiteren als Gemeinde bezeichnet, ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Boize-Sude-Schaale“, der entsprechend der Verbandssatzung Aufgaben der Gewässerunterhaltung und -pflege wahrnimmt. Dem Verband können gem. § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben dem § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.
- (3) Die von der Gemeinde für die Mitgliedschaft zu zahlenden Beiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Errichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

§ 2

Gebühregegenstand

- (1) Der Gebührepflicht unterliegen alle Grundstücke im grundbuchrechtlichen Sinne in der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ liegen.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Soweit eine katasteramtliche Größenermittlung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Grundstückseigentümer, Erbauberechtigter oder Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Über die Grundstücke führt die Gemeinde ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Anzahl der Quadratmeter des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührepflicht und die Nutzungsart nach Abs. 2. Die umzulegenden Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes berechnen sich auf der Grundlage des Beitragsbuches der Gemeinde Moraas.
- (2) Es ergibt sich für die Berechnungseinheit nach der nach Absatz 1 ermittelten Fläche folgender Beitrag
 - (1) Flächen mit Zuschlag 300 %
 - Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen, Verkehrsflächen 58,81 EUR/ha
 - (2) Flächen mit Abschlag 10 %
 - Wald, Brachland, Unland, Moor, Heide 14,67 EUR/ha
 - (3) Flächen mit Abschlag 90 %
 - Wasserflächen 3,28 EUR/ha

- (4) Flächen ohne Zu- und Abschläge
 - Ackerland, Grünland, Garten und Sonstige Flächen 16,09 EUR/ha

§ 5

Gebührepflichtige

- (1) Gebührepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührepflichtig.
- (3) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast, soweit nicht eine Befreiung nach Abs. 6 vorliegt, gebührepflichtig.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenschildner für dieselbe Schuld haften gesamtschuldnerisch.
- (6) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schale“ entstehen, werden Gebührepflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht am 01.01. jeden Jahres. Sie ist jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Gebühren bis zu 30,00 EUR werden als Einmalbetrag am 01.07. des Jahres fällig. Die Fälligkeit wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Zahlungspflichtigen abgefordert werden.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 5 (4) vorsätzlich oder fahrlässig verstößt und erforderliche Angaben nicht wahrheitsgemäß und rechtzeitig macht oder der Gemeinde die zur Feststellung notwendige Unterstützung nicht gewährt.
- (2) Wer ordnungswidrig handelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR belegt werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12.05.2005 (GVOBl. S. 146).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden und mit ihr nicht übereinstimmenden Satzungen außer Kraft.

Moraas, 22.12.2015

gez. Quast
Bürgermeister DS

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

► **Bekanntmachungen der Gemeinde Pätow-Steegen**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 21.12.2015 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

Satzung der Gemeinde Pätow-Steegen über die Umlegung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Pätow-Steegen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12.05.2005 (GVOBl. M-V, 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777; 833), § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (GVOBl. M-V S. 499), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2015 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Pätow-Steegen, im weiteren als Gemeinde bezeichnet, ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Boize-Sude-Schaale“, der entsprechend der Verbandssatzung Aufgaben der Gewässerunterhaltung und -pflege wahrnimmt. Dem Verband können gem. § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.

(3) Die von der Gemeinde für die Mitgliedschaft zu zahlenden Beiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

§ 2 Gebührengegenstand

(1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke im grundbuchrechtlichen Sinne in der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ liegen.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Grundstückseigentümer, Erbauberechtigter oder Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Über die Grundstücke führt die Gemeinde ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Anzahl der Quadratmeter des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht und die Nutzungsart nach Abs. 2. Die umzulegenden Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes berechnen sich auf der Grundlage des Beitragsbuches der Gemeinde Pätow-Steegen.

(2) Es ergibt sich für die Berechnungseinheit nach der nach Absatz 1 ermittelten Fläche folgender Beitrag

- | | |
|---|--------------|
| (1) Flächen mit Zuschlag 300 %
Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen,
Verkehrsflächen | 42,53 EUR/ha |
| (2) Flächen mit Abschlag 10 %
Wald, Brachland, Unland, Moor, Heide | 11,00 EUR/ha |
| (3) Flächen mit Abschlag 90 %
Wasserflächen | 2,86 EUR/ha |
| (4) Flächen ohne Zu- und Abschläge
Ackerland, Grünland, Garten und
Sonstige Flächen | 12,02 EUR/ha |

§ 5

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast, soweit nicht eine Befreiung nach Abs 6 vorliegt, gebührenpflichtig.

(4) Grundstückseigentümer, Erbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften gesamtschuldnerisch.

(6) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht am 01.01. jeden Jahres. Sie ist jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Gebühren bis zu 30,00 EUR werden als Einmalbetrag am 01.07. des Jahres fällig. Die Fälligkeit wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Zahlungspflichtigen abgefordert werden.

(3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 5 (4) vorsätzlich oder fahrlässig verstößt und erforderliche Angaben nicht wahrheitsgemäß und rechtzeitig macht oder der Gemeinde die zur Feststellung notwendige Unterstützung nicht gewährt.

(2) Wer ordnungswidrig handelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR belegt werden.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12.05.2005 (GVOBl. S. 146).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden und mit ihr nicht übereinstimmenden Satzungen außer Kraft.

Pätow-Steegen, 18.12.2015

gez. Maty

Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlas-

sen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Bekanntmachungen der Gemeinde Picher

Gemeinde Picher

für

Abwasserentsorgungsbetrieb Picher

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung hat die Gemeindevertretung Picher²⁾ durch Beschluss vom **25.11.2015** den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr **2016** festgestellt:

Es betragen

	in TEUR
1. im Erfolgsplan	
- die Erträge	102,0
- die Aufwendungen	102,0
- der Jahresgewinn	0,0
- der Jahresverlust	0,0
2. im Finanzplan	
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	7,0
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0,0
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,0
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes	7,0
3. Es werden festgesetzt	
- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,0
- davon für Umschuldungen	0,0
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,0
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung	6,5
4. Die Stellenübersicht weist keine Stellen aus.	
5. Der Stand des Eigenkapitals	
- betrug zum 31.12. des Vorvorjahres	1.158,0
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	1.120,3
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	1.087,0

Picher, 02.12.2015

Bekanntmachungen der Gemeinde Pritzier

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 21.12.2015 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Pritzier vom 18.12.2015

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), in Verbindung mit dem Kindertagesförderungsgesetz vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 396) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Pritzier vom 15.12.2015 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte vom 24.09.2004, die 1. Satzung zur Änderung vom 16.03.2006, die 2. Satzung zur Änderung vom 28.04.2010, die 3. Satzung zur Änderung vom 18.03.2013, die 4. Satzung zur Änderung vom 06.02.2014 sowie die 5. Satzung zur Änderung vom 03.03.2015 werden wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 6 Gebührenmaßstab/Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich:

Krippenkinder:

Ganztags:	213,02 EUR
Teilzeit:	141,60 EUR
Halbtags:	105,88 EUR

Kindergartenkinder:

Ganztags:	117,23 EUR
Teilzeit:	84,12 EUR
Halbtags:	67,57 EUR

Hortkinder:

Ganztags:	73,27 EUR
Teilzeit:	57,74 EUR

2. Betreuungsmehrbedarf während der Schulferien bei mehr als 6 bis höchstens 10 Std. **zusätzlich 36,20 EUR wöchentlich.**

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Pritzier, 18.12.2015

gez. Witt

Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.



¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ beschließendes Organ

³⁾ nur, wenn Genehmigung erforderlich

⁴⁾ Angabe in Tausend Euro mit einer Dezimalstelle. Dies ist für alle Muster zu beachten.

Bekanntmachungen der Gemeinde Redefin

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 21.12.2015 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Redefin vom 18.12.2015

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777, 833) in Verbindung mit dem Kindertagesförderungsgesetz vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 2014 (GVBl. M-V S. 594), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Redefin 09.12.2015 nachfolgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte erlassen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte vom 10.09.2004, die 1. Satzung zur Änderung vom 13.12.2005, die 2. Satzung zur Änderung vom 27.11.2007, die 3. Satzung zur Änderung vom 23.02.2010, die 4. Satzung zur Änderung vom 21.12.2010, die 5. Satzung zur Änderung vom 13.01.2011, die 6. Satzung zur Änderung vom 30.04.2012, die 7. Satzung zur Änderung vom 20.02.2013 sowie der 8. Satzung zur Änderung vom 05.03.2015 werden wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zu

§ 6 Gebührenmaßstab/Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich:

Krippenkinder

Ganztags:	237,16 EUR
Teilzeit:	162,16 EUR
Halbtags:	124,66 EUR

Kindergartenkinder:

Ganztags:	145,81 EUR
Teilzeit:	107,35 EUR
Halbtags:	88,12 EUR

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum **01.01.2016** in Kraft.

Redefin, 18.12.2015

gez. Böbel

Bürgermeisterin

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Bekanntmachungen der Gemeinde Setzin

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 21.12.2015 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

Satzung der Gemeinde Setzin über die Umlegung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Setzin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12.05.2005 (GVOBl. M-V, 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777; 833), § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (GVOBl. M-V S. 499), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2015 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Setzin, im weiteren als Gemeinde bezeichnet, ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Boize-Sude-Schaale“, der entsprechend der Verbandssatzung Aufgaben der Gewässerunterhaltung und -pflege wahrnimmt. Dem Verband können gem. § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.

(3) Die von der Gemeinde für die Mitgliedschaft zu zahlenden Beiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

§ 2 Gebührengegenstand

(1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke im grundbuchrechtlichen Sinne in der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ liegen.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Grundstückseigentümer, Erbauberechtigter oder Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Über die Grundstücke führt die Gemeinde ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Anzahl der Quadratmeter des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht und die Nutzungsart nach Abs. 2. Die umzulegenden Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes berechnen sich auf der Grundlage des Beitragsbuches der Gemeinde Setzin.

(2) Es ergibt sich für die Berechnungseinheit nach der nach Absatz 1 ermittelten Fläche folgender Beitrag

- (1) Flächen mit Zuschlag 300 %
Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen,
Verkehrsflächen 34,40 EUR/ha
- (2) Flächen mit Abschlag 10 %
Wald, Brachland, Unland, Moor, Heide 9,18 EUR/ha
- (3) Flächen mit Abschlag 90 %
Wasserflächen 2,66 EUR/ha
- (4) Flächen ohne Zu- und Abschläge
Ackerland, Grünland, Garten und
Sonstige Flächen 9,99EUR/ha

§ 5

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast, soweit nicht eine Befreiung nach Abs 6 vorliegt, gebührenpflichtig.

(4) Grundstückseigentümer, Erbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenschildner für dieselbe Schuld haften gesamtschuldnerisch.

(6) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schale“ entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht am 01.01. jeden Jahres. Sie ist jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Gebühren bis zu 30,00 EUR werden als Einmalbetrag am 01.07. des Jahres fällig. Die Fälligkeit wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Zahlungspflichtigen abgefordert werden.

(3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 5 (4) vorsätzlich oder fahrlässig verstößt und erforderliche Angaben nicht wahrheitsgemäß und rechtzeitig macht oder der Gemeinde die zur Feststellung notwendige Unterstützung nicht gewährt.

(2) Wer ordnungswidrig handelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR belegt werden.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12.05.2005 (GVOBl. S. 146).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden und mit ihr nicht übereinstimmenden Satzungen außer Kraft.

Setzin, 18.12.2015

gez. Haurenherm

Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 21.12.2015 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

Satzung der Gemeinde Setzin für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777, 833) in Verbindung mit dem Kindertagesförderungsgesetz vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 2014 (GVBl. M-V S. 594), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Setzin vom 02.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt eine Kindertagesstätte.

(2) Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Setzin ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- Montag - Freitag 06:30 - 17:00 Uhr

§ 2

Umfang der Kindertagesförderung

(1) Die Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Setzin ist während der Öffnungszeiten in folgendem Umfang möglich:

- Kinderkrippe, Kindergarten
 - Ganztagsförderung: bis zu 50 Std. in der Woche
 - Teilzeitförderung: bis zu 30 Std. in der Woche
 - Halbtagsförderung: bis zu 20 Std. in der Woche
- Hort
 - Ganztagsförderung: bis zu 30 Std. in der Woche
 - Teilzeitförderung: bis zu 15 Std. in der Woche.

(2) Voraussetzung für die Förderung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Setzin ist der Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Setzin und den Personensorgeberechtigten.

(3) Der zu vereinbarende zeitliche Umfang der Betreuung richtet sich nach dem durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigten Betreuungsbedarf.

§ 3**Entstehung der Beitragspflicht, Fälligkeit**

(1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Setzin zur teilweisen Deckung der Kosten Elternbeiträge.

(2) Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages durch den/die Personensorgeberechtigten zustande.

(3) Der Beitrag für den Besuch der Kindertageseinrichtung entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und ist monatlich zu entrichten.

(4) Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt durch Erlass eines Bescheides. Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 10. des laufenden Monats fällig.

(5) Für rückständige Elternbeiträge wird nach vorheriger schriftlicher Mahnung ein Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet. Die Gemeinde Setzin kann die Betreuungsvereinbarung kündigen, wenn:

- die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Elternbeiträge oder Verpflegungskosten nicht entrichten, bzw. ein Rückstand in Höhe des zweifachen Monatsgebührensatzes besteht,
- das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann,
- die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden,
- das Kind mehrmals nicht rechtzeitig abgeholt worden ist.

§ 4**Höhe der Elternbeiträge**

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der jeweils geltenden Fassung der Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Setzin und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 16 KiföG M-V.

(2) Es gelten jeweils die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, näher bezeichneten Elternbeiträge.

(3) Für ein Betreuungsverhältnis, das bis zum 15. eines Monats beginnt, ist der volle Beitrag zu entrichten. Beginnt das Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats, ist der halbe Elternbeitrag zu zahlen. Endet ein Betreuungsverhältnis vor dem 15. eines Monats, ist der halbe Elternbeitrag zu entrichten. Bei Beendigung nach dem 15. eines Monats wird der volle Betrag fällig.

(4) Werden in den Schulferien auf Grund des Unterrichtswegfalls weitere Betreuungszeiten, die über die Betreuungszeiten nach § 2 hinausgehen, in Anspruch genommen, werden zusätzliche Elternbeiträge erhoben. Je angefangene Stunde ist der in der Anlage näher bezeichnete Beitrag zu entrichten. Er wird durch Beitragsbescheid festgesetzt.

(5) Die Beitragspflicht bleibt in voller Höhe bestehen:

- bei Fernbleiben des Kindes durch Urlaub, Krankheit oder Abwesenheit aus anderen Gründen,
- während der offiziellen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung.

§ 5**Ermäßigung der Elternbeiträge**

(1) Eine Ermäßigung der Elternbeiträge kann durch die Personensorgeberechtigten beim Landkreis Parchim als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragt werden.

§ 6**Schuldner**

Zur Zahlung des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten des Kindes verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Setzin, 18.12.2015

gez. Haurenherm
Bürgermeister

Anlage

Ab 01.01.2016 geltende Elternbeiträge gemäß § 4 (2) der Satzung der Gemeinde Setzin für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“

Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich:**Krippenkinder**

<i>ganztags:</i>	213,41 EUR
<i>Teilzeit:</i>	128,05 EUR
<i>halbtags:</i>	118,65 EUR

Kindergartenkinder

<i>ganztags:</i>	118,38 EUR
<i>Teilzeit:</i>	71,03 EUR
<i>halbtags:</i>	65,82 EUR

Hortkinder

<i>ganztags:</i>	88,89 EUR
<i>Teilzeit:</i>	53,34 EUR

Ab 01.01.2016 geltende Beiträge für zusätzliche Betreuungszeiten während der Schulferien gem. § 4 (4)

je angefangene Stunde 1,98 EUR

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Bekanntmachungen der Gemeinde Strohkirchen

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 21.12.2015 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

Satzung der Gemeinde Strohkirchen über die Umlegung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude- Schaale“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Strohkirchen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12.05.2005 (GVOBl. M-V, 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777; 833), § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (GVOBl. M-V S. 499), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2015 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Strohkirchen, im weiteren als Gemeinde bezeichnet, ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Boize-Sude-Schaale“, der entsprechend der Verbandssatzung Aufga-

ben der Gewässerunterhaltung und -pflege wahrnimmt. Dem Verband können gem. § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.

(3) Die von der Gemeinde für die Mitgliedschaft zu zahlenden Beiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Errichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

**§ 2
Gebührenggegenstand**

(1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke im grundbuchrechtlichen Sinne in der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ liegen.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Soweit eine katasteramtliche Größerenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Grundstückseigentümer, Erbauberechtigter oder Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Über die Grundstücke führt die Gemeinde ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.

**§ 4
Gebührensatz**

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Anzahl der Quadratmeter des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht und die Nutzungsart nach Abs. 2. Die umzulegenden Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes berechnen sich auf der Grundlage des Beitragsbuches der Gemeinde Strohkirchen.

(2) Es ergibt sich für die Berechnungseinheit nach der nach Absatz 1 ermittelten Fläche folgender Beitrag

(1) Flächen mit Zuschlag 300 % Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen, Verkehrsflächen	50,67 EUR/ha
(2) Flächen mit Abschlag 10 % Wald, Brachland, Unland, Moor, Heide	12,83 EUR/ha
(3) Flächen mit Abschlag 70 % Rückhaltebecken, Deiche	5,69 EUR/ha
(4) Flächen mit Abschlag 90 % Wasserflächen	3,07 EUR/ha
(5) Flächen ohne Zu- und Abschläge Ackerland, Grünland, Garten und Sonstige Flächen	14,06 EUR/ha

**§ 5
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenscheid Eigentümer, Erbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast, soweit nicht eine Befreiung nach Abs 6 vorliegt, gebührenpflichtig.

(4) Grundstückseigentümer, Erbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften gesamtschuldnerisch.

(6) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schale“ entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

**§ 6
Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr entsteht am 01.01. jeden Jahres. Sie ist jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Gebühren bis zu 30,00 EUR werden als Einmalbetrag am 01.07. des Jahres fällig. Die Fälligkeit wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Zahlungspflichtigen abgefordert werden.

(3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 5 (4) vorsätzlich oder fahrlässig verstößt und erforderliche Angaben nicht wahrheitsgemäß und rechtzeitig macht oder der Gemeinde die zur Feststellung notwendige Unterstützung nicht gewährt.

(2) Wer ordnungswidrig handelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR belegt werden.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12.05.2005 (GVOBl. S. 146).

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden und mit ihr nicht übereinstimmenden Satzungen außer Kraft.

Strohkirchen, 18.12.2015

gez. Romanowski
Bürgermeisterin

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

**Bekanntmachungen
der Gemeinde Toddin**

Die amtliche Bekanntmachung mit der endgültigen Tagesordnung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

**Einladung zur öffentlichen/nicht öffentlichen
Sitzung der Gemeindevertretung Toddin**

am 04.02.2016, um 19:30 Uhr.

Die Sitzung findet im **Gemeinderaum Toddin** statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
5. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2012
7. Beschlussfassung über die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2012
8. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2016 und deren Anlagen
9. Beschlussfassung über die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte
10. Bauangelegenheiten

Nicht öffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Personalangelegenheiten
3. Gemeindliches Einvernehmen

gez. Möbius

Bürgermeisterin

Bekanntmachungen des Amtes Hagenow-Land

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hagenow-Land

Amt Hagenow-Land
Der Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Gemeindevahlausschusses der Gemeinden des Amtes Hagenow-Land für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bandenitz am 10.01.2016

Zur öffentlichen Sitzung des Gemeindevahlausschusses am **19. Januar 2016 um 18:30 Uhr** im Amtes Hagenow - Land, Bahnhofstraße 25, Raum 109, 19230 Hagenow lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Bandenitz
3. Mündliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Die Sitzung ist öffentlich.

Matzmohr

Gemeindevahlleiter

Die amtliche Bekanntmachung mit der endgültigen Tagesordnung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

Einladung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses

am 26.01.2016, um 19:00 Uhr.

Die Sitzung findet im **Sitzungssaal des Amtes Hagenow-Land** statt.

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung des Amtsausschusses
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht des Amtsvorstehers und des LVB
6. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Wahl der Amtswehrührung und Ernennung des Amtswehrführers und seiner Stellvertreter
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012
8. Beschlussfassung über die Entlastung der Amtsvorsteherin für das Haushaltsjahr 2012
9. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2016 und deren Anlagen
10. Beschluss über den Entwurf des Lärmaktionsplanes und der öffentlichen Auslegung
11. Beschlussfassung über die Richtlinie des Amtes Hagenow-Land für die Verleihung der Ehrennadel

Nicht öffentlicher Teil

1. Personalangelegenheiten

gez. Quast

Amtsvorsteher

Amtliche Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden

Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden über den 2. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2015

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 19.11.2015 den 2. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1. Es betragen	Plan bisher		Ände- rung
	Plan neu	in TEUR	
		in TEUR	in TEUR
1. im Erfolgsplan			
- die Erträge	5.725,9	0,0	5.725,9
- die Aufwendungen	5.716,9	0,0	5.716,9
- der Jahresgewinn	9,0	0,0	9,0
- der Jahresverlust	0,0	0,0	0,0
2. im Finanzplan			
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	764,5	0,0	764,5
aus der Investitionstätigkeit	-1.585,7	201,4	-1.384,3
aus der Finanzierungstätigkeit	-132,6	0,0	-132,6
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes	-953,8	201,4	-752,4
3. Es werden festgesetzt			
- der Gesamtbetrag der Kredite			

für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,0	0,0	0,0
- davon Umschuldungen	0,0	0,0	0,0
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,0	0,0	0,0
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung	1.000,0	0,0	1.000,0

4. Die Stellenübersicht weist 0 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.

5. Der Stand des Eigenkapitals

- betrug zum 31.12. des Vorvorjahres	7.056,2	0,0	7.056,2
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	7.087,4	0,0	7.087,4
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	7.096,4	0,0	7.096,4

6. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 02. Februar 2015 erteilt.

Der 2. Nachtrag wurde aufgrund von Änderungen des Investitionsplans notwendig.

Der 2. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2015 liegt an sieben Tagen nach Erscheinen dieser Amtlichen Bekanntmachung in den Diensträumen des Betriebsführers des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden, der Stadtwerke Hagenow GmbH, in 19230 Hagenow, Bahnhofstraße 87, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Hagenow, den 14. Dezember 2015

gez. Quast
Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden

Am Donnerstag, dem 21. Januar 2015, um 18:00 Uhr, findet die öffentliche Sitzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden im Konferenzraum der Stadtwerke Hagenow GmbH, Bahnhofstraße 87, statt

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Verbandsvorsteher, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.11.2015
2. Bürgerfragestunde
3. Abberufung eines Mitgliedes aus dem Verbandsvorstand
4. Wahl eines Mitgliedes in den Verbandsvorstand
5. Informationen des Verbandsvorstehers
6. Informationen des Betriebsführers
7. Anfragen der Verbandsmitglieder aus aktuellem Anlass

Nicht öffentlicher Teil

8. Sonstige Informationen

gez. D. Quast
Verbandsvorsteher

Aus dem Amt und den Gemeinden

Information des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden

Kanalspülungen und Kamerabefahrung des Schmutzwasserkanalnetzes in der Gemeinde

Pritzier

Der Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden wird in 2016 die Reinigung und Inspektion der Schmutzwasserkanäle in **Pritzier und Schwechow** durchführen.

Die Reinigung der Kanäle mittels Hochdruckspülung erfolgt voraussichtlich im

Januar und Februar 2016

Anschließend werden die Schmutzwasserkanäle mit einer fahrbaren Kamera inspiziert.

Bei der Hochdruck-Kanalreinigung wird ein Schlauch in die Kanalisation eingeführt und mit Wasserdruck durch den Kanal vorangetrieben.

Im Kanal befindliche Ablagerungen werden dadurch heraus gespült und aus dem Kanal entfernt. Dieser Vorgang erzeugt im Bereich vor der Düse einen Unterdruck und hinter der Düse einen Überdruck.

Der entstandene Druck wird zum größten Teil durch den Luftaustausch in den Straßenschächten ausgeglichen. Der restliche Druck presst Luft in bzw. saugt Luft aus den angeschlossenen Hausanschlussleitungen.

Sind die sanitären Anlagen fachgerecht installiert und in einem ordnungsgemäßen Zustand, ist der Druckausgleich durch den Revisionschacht (Kontrollschacht auf dem Grundstück) und durch die Dachentlüftung gewährleistet.

Treten während einer Kanalspülung Störungen in den eigenen sanitären Anlagen auf, können verschiedene Gründe dafür verantwortlich sein. Die häufigsten Probleme sind der Austritt von Wasser aus sanitären Einrichtungen, Geruchsbelästigung nach einer Kanalspülung oder Wasseraustritt aus dem Geruchsverschluss.

Nach der Kanalspülung macht sich ein übler Geruch bemerkbar

In diesem Fall konnte der Unterdruck nicht vollständig ausgeglichen werden. Dabei wurde das Wasser des Geruchsverschlusses ganz oder teilweise herausgesaugt.

Handlungsempfehlung:

Lassen Sie Wasser in Waschbecken, Dusche und Badewanne laufen und betätigen Sie die Toilettenspülung.

Schmutzwasser ist aus sanitären Anlagen ausgetreten

Das lässt darauf schließen, dass sich die Dachentlüftung bzw. der Revisionschacht in keinem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Handlungsempfehlung:

Lassen Sie Ihre Anlagen überprüfen.

Bei Fragen oder Problemen wenden Sie sich an die Stadtwerke Hagenow GmbH, Herrn Adolf, Telefon 03883 6152710.


Herzliche Einladung

*zum plattdeutschen Theaternachmittag
im Gemeindehaus Picher*

Die „Pingelhof Späldeel“ zeigt das Stück

„Gott Hochwied“

(aus der Feder des Parchimer Original's Lotte Janßen)



Am Sonntag, den 14. Februar 2016
Eintritt: 5,00 €
(Kartenvorverkauf im Gemeindebüro)
ab 14.00 Uhr Kaffee und Kuchen
um 15.00 Uhr Beginn der Vorstellung

Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinde Toddin

Für die Kulturkommission ist es schon zur Tradition geworden, dass kulturelle Jahr mit der Seniorenweihnachtsfeier ausklingen zu lassen. Dazu wurden alle Senioren persönlich eingeladen. Nach einer kurzen Ansprache der Bürgermeisterin Ute Möbius wurde sich an der weihnachtlich gedeckten Kaffeetafel ange-regt unterhalten.

Höhepunkt des Nachmittags war der Shanty-Chor vom Chor „Klingendes Posthorn“ aus Hagenow. Bei den traditionellen Weihnachtsliedern wurde ordentlich mitgesungen.

Man darf gespannt sein, was sich die Kulturkommission für das Jahr 2016 einfallen lässt.

Grit Wenkstern



Neues von der Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Toddin

Unter dem Motto „Dein Euro macht's - Jugend sammelt für Jugend“ fanden vom 21. September bis 11. Oktober 2015 die Jugendsammelwochen des Landesjugendrings Mecklenburg-Vorpommern e. V. statt. Auch die Kindergruppe der FFW Toddin hat sich an dieser Aktion beteiligt. Die Kinder sind zusammen mit ihrer Leiterin und ihrem Leiter durch das Dorf gegangen und haben bei den Einwohnern und ansässigen Firmen um Spenden gebeten. Wir möchten uns auf diesem Wege noch einmal rechtherzlich bei den Toddinern sowie den ortsansässigen Firmen Schmitz Cargobull, Kfz Reparatur & Handel Sandker und Pension Funk für die großzügigen Spenden bedanken.

Ein Großteil der Spenden kommt der Kindergruppe zu Gute. So konnten wir von dem Geld z. B. eine neue Dienstkleidung kaufen und werden davon Ausflüge finanzieren, die für die Ausbildung unserer „kleinen Kameraden“ wichtig sind.

Thomas Wenkstern



Neuer Dienstsitz des Forstamtes Friedrichsmoor

Das Forstamt Friedrichsmoor bezieht ab dem 12.01.2016 einen neuen Dienstsitz.

Postsendungen an das Forstamt Friedrichsmoor versenden Sie bitte ab diesem Zeitpunkt an:

Landesforst M-V
Forstamt Friedrichsmoor
Lindenstr. 3 - 4
19374 Domsühl

Im Auftrag
gez. Sven Herr
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern



Weihnachtsbaumverbrennung

die Gemeinde Alt Zachun lädt alle Einwohner wieder recht herzlich zur Weihnachtsbaumverbrennung am Gemeindezentrum ein.

**am 16.01.2016
ab 17:00 Uhr**

Alle Einwohner von Alt Zachun können am **16.01.2016 bis 11:00 Uhr** ihren Weihnachtsbaum an die Straße legen.



Die Bäumchen werden dann zum Verbrennen eingesammelt.

Es gibt Glühwein für die Großen (1,00 Euro/Becher) und Kinderpunsch (kostenlos) für die Kleinen.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!!!
Lecker Bratwurst vom Grill (1,50 Euro).

Wir freuen uns auf viele Gäste und wünschen für das Jahr 2016 allen Einwohnern viel Gesundheit und alles erdenklich Gute!



Gemeinde Picher

Tannenbaumverbrennen

Werte Bürgerinnen und Bürger,
für das Jahr 2016 wünsche ich Ihnen alles Gute, beste Gesundheit und viel Glück. Ich hoffe, dass alle Ihre Wünsche in Erfüllung gehen und dass es ein gutes Jahr wird.

Damit wir unsere Tannenbäume problemlos entsorgen können, treffen wir uns

**am Samstag, dem 16. Januar
ab 17:00 Uhr**

auf dem Parkplatz am Gemeindehaus. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr nehmen die Tannenbäume entgegen. Für jeden mitgebrachten Baum gibt es einen **Glühwein gratis**. Ansonsten ist für das leibliche Wohl gesorgt.
Hierzu lade ich alle recht herzlich ein und wünsche viel Spaß.

gez. Christ
Bürgermeister



Tannenbaumverbrennen

Liebe Gammeler und Bakendorfer!

das traditionelle Tannenbaumverbrennen findet am **16.01.2016 um 15:00 Uhr** auf dem Begegnungs- und Erlebnisplatz in Bakendorf statt.

Legen Sie Ihren Tannenbaum am **16.01.2016 bis 09.00 Uhr** einfach vor Ihr Grundstück und wir holen ihn ab.

Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Gammelin/Bakendorf und die Gemeinde Gammelin

Groß Kramser Tannenbaumverbrennen

Die besinnliche Weihnachtszeit ist vorbei, das neue Jahr wurde begrüßt.

Nun stellt sich, wie jedes Jahr, die Frage wohin mit dem schmucken Weihnachtsbaum. Wer kennt das nicht.



Die Lösung? Das alljährliche Groß Kramser Tannenbaumverbrennen! Am **16.01.2016** ist es wieder so weit.

Ab 18 Uhr verbrennen wir eure Weihnachtsbäume **hinter dem Gemeindehaus**. Bei Glühwein, Bier und einer deftigen Bratwurst könnt ihr euch am Feuer wärmen, mit Nachbarn und Freunden einen netten Abend verbringen.

Und das Beste: ihr könnt, bei Interesse, eure Bäume bereits **am 15.01.2016 ab 07:00 Uhr** vor die Tür stellen. Diese werden dann von unserem Gemeindearbeiter vor Ort abgeholt!

Wir freuen uns auf euch!

Kleine Künstler aus Warlitz riesengroß

Es herrschte Aufregung und Lampenfieber in der Kindertagesstätte Wald- und Wiesenkinder in Warlitz.

„Sitzt mein Kostüm auch richtig?“

„Kann ich das Lied auch gut singen?“

Mit vielen Ideen für ein Programm zum Oma- und Opa Tag hat sich das Erzieher-Team mit den Kindern der Einrichtung gut gerüstet.

Stetig wurden in den letzten Wochen Lieder, Gedichte und Rollenspiele eingeführt und geprobt, um unseren Großeltern wieder einen unvergesslichen Nachmittag zu bescheren.

Am 26.11.2015 war es dann so weit.

Alle Omas und Opas nahmen in der Barockkirche zu Warlitz ihre Plätze ein und warteten schon gespannt auf den Einzug ihrer kleinen Schützlinge.

Nach einer kleinen Begrüßungsrede ertönte das Herbstlied vom pi-pa-putzigen Igel.

Aus der Märchenwelt sangen und spielten wir die Frau Holle nach und mit schönen Gedichten für die Großeltern persönlich zugeschnitten, zeigten unsere Vorschul- und Hortkinder ihr Können. Die Begeisterung wurde mit viel Applaus belohnt.

Mit einem selbst gebastelten Geschenk überraschten die Kinder ihre Großeltern und im Anschluss daran verbrachten wir noch einen gemeinsamen Nachmittag bei Kaffee und frisch gebackenen Kuchen von den Eltern der Kinder.

Es war wieder ein gelungenes Fest und die Wald- und Wiesenkinder aus Warlitz werden auch im kommenden Jahr mit ihren Erzieherinnen den nächsten Oma- und Opa Tag gut geplant und sattelfest haben.

Wir bedanken uns sehr bei den Eltern für Ihre Unterstützung, einen besonderen Dank widmen wir auch Herrn Pastor Lange für die Nutzungserlaubnis der Barockkirche, Herrn Stascheit für die wohlige Wärme in der Kirche und unserem Hans Zielke, der in Sachen Technik für tolle Klänge und Akustik gesorgt hat.

Die Erzieherinnen




Tannenbaumverbrennen
Tannenbaumverbrennen
in Kirch Jesar
Unser Tannenbaumverbrennen findet am 16. Januar 2016 um 15:00 Uhr auf dem Sportplatz statt.
Wir freuen uns über jeden ausgedienten Tannenbaum. Dazu legen Sie die Bäume am 16.01.2016 bis 10:00 Uhr vor Ihrem Grundstück bereit. Sie werden abgeholt.
Für das leibliche Wohl wird gesorgt.
Feuerwehr Kirch Jesar
Für jeden mitgebrachten Tannenbaum gibt es einen Glühwein gratis!!


Eine ganz besondere Weihnacht in Redefin



So haben es wohl auch alle empfunden, die an der Weihnachtsfeier der Kita „Das Haus der kleinen Füße“ in Redefin am 17.12.2015 teilgenommen haben.

Bei uns wurde nicht in den Räumen der Kita gefeiert, nein unsere Weihnachtsfeier fand draußen im Wald, nahe des Funkturms am Dorfrand Redefins, statt. Um eine heimelige Atmosphäre zu haben, hat uns die Ortsfeuerwehr ein schönes Zelt aufgebaut und ein lauschiges Feuer gezündet.

Sehr viele Eltern mit ihren Kindern, aber auch Omas, Opas und Verwandte, waren gekommen, um bei diesem stimmungsvollen Fest dabei zu sein. Nach einer kurzen Begrüßung schmückten alle Kinder der Einrichtung den Waldbaum für die Tiere. Es wurden Futterringe angehängt sowie Mais, Äpfel, Möhren, Heu u. v. m. unter dem Baum ausgebreitet, um den Tieren ein leckeres Mahl zu bereiten.

Dann hatten alle Kindergartenkinder unserer Kita ihren großen Auftritt. Sie hatten ein liebevolles Programm mit ihren Erziehern

Fasching in Gammelin
Motto:
„Zauberhafte Märchenwelt in Gammelin!“
am 23. Januar 2016
um 20.00 Uhr (Einlass ab 19.00 Uhr)
im Landgasthof
„Zum Hahn“ in Gammelin
 Eintritt: 10,00 €
 Kartenvorverkauf ab dem 11.01.16 bei Christine Bohm 038850/5265
 Keine Platzreservierung
 Es freut sich der Dorfcclub Gammelin!

einstudiert. Weihnachtliche Lieder, Gedichte und anderes wurden mit großer Bravour dargeboten. Natürlich erteten sie dafür tosenden Applaus.

Na und dann, dann kam er der Weihnachtsmann. Er hatte für alle Kinder viele süße Dinge mitgebracht. Artig bedankten sich die Kinder dafür. Nach diesem Höhepunkt war endlich die Zeit der Stärkung gekommen. Oh und da gab es verschiedene Getränke, liebevoll geschmierte Schnitten von Broten aus dem Redefiner Backhaus und natürlich die Plätzchen, die unsere Kita-Kinder selbst ausgestochen und verziert haben, die vorher im Redefiner Backhaus gebacken wurden.

Ja, es war ein wunderschöner stimmungsvoller Nachmittag, der uns alle wundervoll auf das Fest einstimmte.

Heidi Paesel

Kita- Erzieherin



Verschiedenes

Theater im PAHLHUUS startet ins neue Jahr

Mit dem Stück „Ich will eine Katze!“ beginnt am 3. Februar die diesjährige Puppentheatersaison im PAHLHUUS in Zarrentin

Im Februar ist es soweit. Dann öffnet wieder das Theater im PAHLHUUS (TiP) in Zarrentin jeden ersten Mittwoch im Monat seine Vorhänge. Dann können Kinder spannendes und lustiges Puppentheater erleben. Die Spielsaison startet am 3. Februar mit der Aufführung „Ich will eine Katze!“. Das Tandra Theater aus Testorf führt das Stück um 15:30 Uhr im PAHLHUUS, dem Informationszentrum für das Biosphärenreservat Schaalsee, auf. Es ist eine Geschichte über gegenseitige Erwartungen und die charmante Macht des kindlichen Willens. Das Mädchen Nicki wünscht sich eine Katze. Aber eine Katze - finden ihre Eltern -



Puppenspiel „Ich will eine Katze!“.

Foto: Tandra Theater

kommt überhaupt nicht in Frage! Doch Nicki hat eine Idee, wie sie dieses Problem lösen kann.

Geeignet ist das Theaterstück für Kinder ab 4 Jahre. Die Veranstaltung dauert etwa 45 Minuten. Die Karten zum Preis von 4,- EUR pro Person sollten beim Veranstalter des Theaters im PAHLHUUS (TiP), dem Förderverein Biosphäre Schaalsee e.V., unter der Telefonnummer 038851 32136 oder E-Mail foerderverein@biosphaere-schaalsee.de vorbestellt werden. Gruppen ab 10 Personen erhalten die Karten für 3,- EUR pro Person. Unterstützt wird das TiP durch das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, die riha WeserGold Getränke Betriebsstätte Dodow, die Stiftung der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin für die Region Ludwigslust/Hagenow, den Landkreis Ludwigslust-Parchim, das Amt Zarrentin und die Stadt Zarrentin am Schaalsee.

Frank Hermann

Leipziger Pfeffermühle: „Glaube, Liebe, Selbstanzeige“

Eine der bedeutendsten Kabarettbühnen Deutschlands ist am 23.01.2016 um 19.30 Uhr auf Einladung des Zarrentiner Kulturvereins e. V. im Kloster zu erleben. Freuen Sie sich auf bissige Satire mit der Leipziger Pfeffermühle:

„Die Hoffnung stirbt zuletzt. Das hoffen wir jedenfalls.

Wenn sie aber doch schon von uns gegangen ist, dann bleibt nur der Ausweg, selbst aktiv zu werden, um Glaube und Liebe wiederzubeleben. Jeder Steuersünder, der nach dem Motto lebt: „Spare in der Schweiz, so hast du in der Not“, und der dank einer Selbstanzeige mit einem halbherzigen „Du, du!“ davonkommt, darf doch glauben, dass der Staat ihn liebt. Und der Staat glaubt an Gegenliebe und hofft auf weitere Selbst-



anzeigen. Sie ersparen ihm viel Arbeit und das hässliche Image der Knöllchen-verteilenden Politesse. Und jeder Schreibtischtäter, der von seinem Computer aus ferngesteuerte Drohnen abfeuert, darf glauben, ein Werk der Liebe zu vollbringen, denn sein Werkzeug wurde, wenn schon nicht vom lieben Gott persönlich, so doch von den selbst ernannten Göttern im Amt abgesegnet.

Die Pfeffermühle hat weder an Liebe noch an Glaube gespart, weitere Beispiele des Do-it-Yourself-Reports aufzuspüren und sie dem Publikum anzuzeigen. Sollten diese Beispiele Schule machen, dann bleibt wenigstens die Hoffnung auf eine Selbstanzeige von Glaube und Liebe.“

Es spielen: Franziska Schneider in Doppelbesetzung mit Rebekka Köbernik, Matthias Avemarg, Frank Sieckel in Doppelbesetzung mit Heinz Klever, am Piano: Hartmut Schwarze oder Dietmar Biebl, am Schlagzeug: Steffen Reichelt oder Peter Jakubik. Regie: Matthias Nagatis

Der öffentliche Vorverkauf beginnt am 09.01.2016. Karten zu 14,-/16,-/18,- EUR können im Kloster Zarrentin, Kirchplatz 8, Tel. 038851 838510, im Tee- und Geschenkestübchen Ilona Ködderitzsch, Hauptstraße 12, 19246 Zarrentin, Tel. 038851/80824 oder - soweit verfügbar - an der Abendkasse erworben werden.

Torsten Wenck

Jagdgenossenschaften

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Setzin-Schwaberow

Die Mitgliederversammlung findet am Freitag, dem 22. Januar 2016 um 19 Uhr im Gemeindehaus Setzin statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Jagdgenossen und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Wahl eines Kassenprüfers für 2 Jahre
6. Entlastung des Jagdvorstandes
7. Neuverpachtung der Jagd für 12 Jahre
8. Beschluss zur Neuverpachtung
9. Neuwahl des Jagdvorstandes
10. Beschluss zur Neuwahl des Jagdvorstandes
11. Auszahlung der Jagdpacht

Hierzu sind alle Jagdgenossen eingeladen.

Wer einen anderen Jagdgenossen vertritt, benötigt eine Vollmacht!

gez. Der Jagdvorstand

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Hoort

am 19.02.2016
um 19:00 Uhr
im Hoorter Krug

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwartes
4. Auswertung des Jagdgeschehens (Abschusspläne)
5. Diskussion zur neuen Satzung
6. Beschluss der neuen Satzung
7. Beschluss über die Verwendung der Jagdpacht
8. Sonstiges

Der Vorstand

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Bandenitz

am Freitag, den 05.02.2016 um 18:00 Uhr in die Gaststätte „Zur Bratkartoffel“ Bandenitz.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, sowie Beschlussfähigkeit
2. Jagdverpachtung ab 2016
3. Sonstiges, Diskussion

Rudolf Lübcke

Vorsitzender der JG Bandenitz

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste Vellahn/Pritzier

Januar

- 17.01., Letzter So. n. Epiphaniä**
10:00 Vellahn, mit Taufe (Winterkirche)
- 24.01., Septuagesimäe**
10:00 Pritzier (Winterkirche)
- 31.01., Sexagesimäe**
10:00 Vellahn (Winterkirche)

Februar

- 14.02., Invokavit**
10:00 Warlitz (Heimatsstube mit Kamin)
14:00 Melkof (Sakristei)
- 21.02., Reminiszenz**
10:00 Vellahn (Winterkirche)

Verbundene Kirchengemeinde Gammelin-Warsow/Parum

Für Termin- und Gesprächsvereinbarungen erreichen Sie die Pastorin, Wiebke Langer, in Gammelin unter 038850 5162

Gottesdienste

- 17. Januar, letzter Sonntag nach Epiphaniä**
10:00 Uhr Gemeinderaum Kothendorf
- 24. Januar, Septuagesimäe**
10:00 Uhr Pfarrhaus Parum
- 31. Januar, Sexagesimäe**
10:00 Uhr Pfarrhaus Gammelin

Lassen Sie sich außerdem zu folgenden Terminen einladen:

Frauen-Gesprächskreise

20.01. 19:30 Uhr im Gemeinderaum Gammelin

Kreativ-Abend im Gemeinderaum Gammelin

15.02., 07.03., 04.04. jeweils von ca. 19:30 - 21:00 Uhr

Teenie-Treff im Gemeinderaum Gammelin

15.01., 04.03., 08.04. jeweils von 17:00 bis ca. 18:30 Uhr

Die Kirchengemeinderäte

Barockkirche St. Trinitatis Warlitz

Veranstaltungen 2016

Sonntag, 24. April

17:00 Uhr *Festkonzert für Naturtrompete und Orgel*
mit Moritz Görg (Würzburg), Naturtrompete und Jan von Busch (Rostock). Es erklingen Werke aus Renaissance und Barock unter dem Motto „Der Hoftrumpeter und der Stadtpfeifer“.



Sonntag, 22. Mai

17:00 Uhr *Konzert am Kirchweihstag für Querflöte und Orgel*
mit Katharina Glös (Berlin) und Dieter Glös (Angermünde). Es erklingen barocke Werke von Johann Sebastian Bach und Zeitgenossen.

Sonntag, 19. Juni

17:00 Uhr *Orgelkonzert*
mit Stefan Reißig (Hagenow) und Werken aus der Zeit der Frühklassik, u. a. von Jan Křitel Kuchar und Georg Philipp Telemann.

Sonntag, 17. Juli

17:00 Uhr *Konzert für Bariton und Orgel*
mit Lucas Hofmann (Neubrandenburg), Bariton und Jan von Busch (Rostock), Orgel. Lucas Hofmann (18 Jahre) ist Frühstudent an der HMT Rostock und Stipendiat der Young Academy Rostock.
Es erklingen Werke vom Barock bis zur Gegenwart.

Sonntag, 18. September

17:00 Uhr *Konzert für Sopran, Violine und Orgel*
mit Werken von Johann Sebastian Bach für Triobesetzung (Arien aus verschiedenen Kantaten und Oratorien).
Es musizieren Felizia Frenzel (Sopran), Brita Lenke (Violine) und Jan von Busch (Orgel)

Sonntag, 10. Dezember

17:00 Uhr *„Adventliche Musik“*
Die Kantorei Ludwigslust musiziert zum Advent.
Leitung: Annegret Böhm
Orgel: Jan von Busch

In diesem Jahr spielen weniger Jubiläen bekannter Komponisten eine Rolle als vielmehr ein Jubilar, der mit der Warlitzer Barockkirche nur sehr indirekt zu tun hat: Am 18. April 1816 wurde der Architekt Heinrich Thormann in Wismar geboren. Er hat den mecklenburgischen Baustil des 19. Jahrhunderts entscheidend geprägt. Da sowohl das Warlitzer als auch das Goldenitzer Herrenhaus von ihm errichtet wurden, tritt die als Gutskapelle erbaute Warlitzer Barockkirche auch zu diesen denkmalsgeschützten Bauten in eine korrespondierende Beziehung. Das eröffnende Konzert am 24. April lässt mit der Naturtrompete denn auch höfische Klänge in die Warlitzer Kirche einziehen. Der Konzertreigen vereint insgesamt verschiedene Instrumente und Gesangslagen, so sind Querflöte und Violine zu erleben wie auch Gesangssolisten unterschiedlicher Stimm-lagen (Sopran und Bariton), die alle mit der wertvollen Warlitzer Barockorgel von Johann Georg Stein gemeinsam musizieren. Jungstudent Lucas Hofmann hat bis vor wenigen Jahren bereits eine Karriere als Knabensopran in Mecklenburg-Vorpommern durchlaufen. Nachdem im vergangenen Jahr der Organist einer thüringischen Barockorgel zu Gast war, ist es diesmal der an der Joachim Wagner-Orgel in Angermünde amtierende Dieter Glös. Freuen Sie sich auf einen großen Reigen wunderbarer Musik in der vollständig restaurierten und fast unverändert aus dem Jahr 1770 erhaltenen Warlitzer Kirche.

Der Eintritt zu allen Konzerten ist frei, am Ausgang wird um eine Spende zur Finanzierung der Konzerte gebeten.

Veranstalter:

Ev.-luth. Kirchengemeinde Vellahn-Pritzier
Pastor Christian Lange
Wittenburger Str. 9
19260 Vellahn
Tel.: 038848 21208

Förderverein Barockkirche Warlitz e. V.

Vorsitzende: Regina Jander
Eichenallee 4
19230 Pritzier
Tel.: 038856 30308

Heimatkundliches

Domanialamt Hagenow

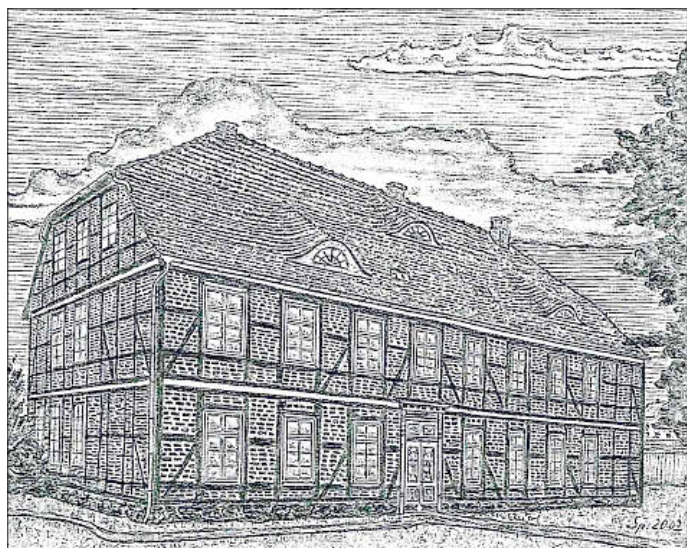
Um die Organisation der Verwaltung zu verbessern, ordnete „Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg p. p.“ an, daß ab Johannis 1757 ein Domanialamt in Hagenow arbeite und zwar unter der Leitung des Amtsverwalters Lemcke, der von Schwerin kam, wie das neue Domanialamt vom Amt Schwerin abgezweigt wurde. Es umfaßte 31 Dörfer, 13 Höfe, 8 Korn- und eine Pulvermühle (Kraak). Krüge gab es in 17 Dörfern, wobei in 9 Dörfern 2 Krüge ausschenkten. In Neu Krenzlin stand eine Glashütte, in 5 Dörfern rauchten Schmiedeessen. Die ‚Grenzen‘ des neuen Verwaltungsbezirkes, im Norden beginnend, dem Uhrzeigersinn folgend, gemäß alter Schreibweise: Kothendorff, Warsow, Ülitz, Craak, Moraus, Bresegarde, Picher, Groß Grambs, Lohsen, Lopie, Jabel (Alt Jabel), Vielanck, Jäsenitz, Lübtheen, Kuhstorf. Im Nord-Westen stieß das neue Amt Hagenow an das Domanialamt Wittenburg, bzw. an das zeitweilige und kleine Amt Rakendorff.

Da für das Amt landesherrliche Territorialfreiheit gewonnen werden mußte, war Verhandlung mit der Stadt angesagt. Rektor Schack schildert: „Von den heute noch stehenden Verwaltungsgebäuden wurde als erstes im Jahre 1757 das an der Südseite der Hamburger Straße liegende Landrosteigebäude mit den Nebengebäuden erbaut.“

Im Jahre 1769 schloß das Amt mit der Stadt einen Vertrag des Inhalts, daß der zu diesem Gebäude gehörende Grund und Boden, zu dem auch noch eine Scheune für den 2. Beamten und 2 Landreiterhäuser an der Wittenburger Straße hinzu kommen sollten, dem Amte von der Stadt als sogenannte Amtsfreiheit unentgeltlich übergeben werden sollte.

Als Entschädigung dafür erhielt die Stadt den von der ehemaligen Stadtvogtei gehörende und am Bullenstrangwege auf den sogenannten Stieg-Stücken belegenen Ackerstücken als Gegengabe.“

Am 1. April 1921 gab es eine neue Amtsordnung, die Selbstverwaltung mit sich brachte und die Domanialämter wurden zu Landrosteien.



Amtsgebäude 1757
Zeichnung: S. Spantig

Siegfried Spantig

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Aus gegebenem Anlass nachfolgender Hinweis an alle Grundstückseigentümer auf die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Glättebeseitigung

Die kalte Jahreszeit beginnt. Wir möchten daher alle Grundstückseigentümer an ihre Pflicht zur Straßenreinigung, Schneeberäumung und Glättebeseitigung gemäß den geltenden Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden erinnern.



Bitte beachten Sie, dass auch im Falle von Ortsabwesenheit die Straßenreinigung, Schneebeseitigung und Streupflicht sicherzustellen und durchzuführen ist!



Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person oder einen Dritten mit der Reinigung zu beauftragen.

Sollten Sie Fragen zu den Festlegungen der Straßenreinigungssatzungen haben, zögern Sie nicht uns anzurufen.

**Fachdienst Sicherheit und Ordnung
des Amtes Hagenow-Land**

Impressum

Hagenower Kommunalanzeiger
Bekanntmachungs- und Informationsblatt

Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH, An den Steinenden 10,
04916 Herzberg/Elster, Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de
Auflage: 3.700 Stück
Erscheinungsweise: monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
im Amtsbereich verteilt

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste Nr. 11. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil

Außeramtlicher Teil:

Der Amtsvorsteher
Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Namentlich gekennzeichnete Artikel spiegeln
allein die Meinung des Verfassers wider.

Anzeigenteil:

Auflage:

Jan Gohlke
3.950

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Schohl, Michael Wittich, Georgja Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen

